

SG 31 Ges. Verbr.-schutz/ Tierseuchenr.

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn Oliver Huizinga Landratsamt Nürnberger Land Sachgebiet 31.2 Rechtsfragen des gesundheitl. Verbraucherschutzes, Jagd und Fischerei

Auskunft erteilt E-Mail-Adresse Tel. 09123 Fax 09123 Zimmer Lauf a. d. Pegnitz
10.12.2019
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom

Erreichbarkeit

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

Montag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag bis Freitag: 7:30 Uhr bis 12 Uhr

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);

Antrag auf Informationsgewährung vom 13.08.2019 nach dem VIG bezüglich des Betriebes Rastanlage Feucht West, Autobahn-Raststätte 4, 90592 Schwarzenbruck; Anhörung zur Rücknahme des Bescheides vom 09.09.2019

Sehr geehrter Herr Huizinga,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Sachverhalt.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat im anhängigen Klageverfahren das Landratsamt Nürnberger Land wiederholt auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12.06.2019 (Az.: AN 14 K 19.0073) hingewiesen.

Nach den Ausführungen in diesem Urteil fehlen vorliegend die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG. Es fehlt bereits am Vorliegen von "festgestellten nicht zulässigen Abweichungen" im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. "Festgestellte nicht zulässige Abweichungen" von lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfordern ein objektives Nicht-übereinstimmen mit rechtlichen Vorgaben; auf subjektive Elemente kommt es nicht an; dabei hat nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Ansbach eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen.

Ein wesentlicher Teil der Subsumtion ist das Erkennen des konkreten auf den zugrunde gelegten Sachverhalt anzuwendenden Rechtssatz. Hierzu ist es erforderlich, dass die konkrete Rechtsnorm oder der konkrete Rechtssatz, gegen den verstoßen wurde, ersichtlich ist. Eine "gedankliche" Subsumtion durch den Lebensmittelkontrolleur vor Ort ist nicht ausreichend. Bei den streitgegenständlichen Dokumenten, welche an Sie herausgegeben werden sollten, ist eine Subsumtion, die diesen



Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

Anforderungen genügt, nicht erfolgt. Beim Landratsamt ist auch kein "Kontrollbericht" oder "Ergebnisprotokoll" vorhanden, das den oben genannten Anforderungen entspricht. Damit hätte Ihrem Antrag vom 13.08.2019 bereits mangels "festgestellter nicht zulässiger Abweichungen" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht entsprochen werden dürfen.

Aufgrund dieser Rechtslage beabsichtigt das Landratsamt Nürnberger Land den Bescheid vom 09.09.2019 gemäß Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG aufzuheben und über Ihren Antrag vom 13.08.2019 neu zu entscheiden.

Sie haben hiermit Gelegenheit gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG sich zur Rücknahme des Bescheids vom 09.09.2019 bis spätestens zum

31.12.2019

zu äußern. Gleichzeitig bitten wir um Mitteilung, ob noch Interesse an dem Auskunftsersuchen vom 13.08.2019 besteht.

